

# Völkerrechtsblog

INTERNATIONAL LAW & INTERNATIONAL LEGAL THOUGHT

## Beitragsordnung

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 12 Euro pro Jahr. Höhere Mitgliedsbeiträge wie z.B. 24, 48, 60, 120 Euro pro Jahr können nach alleiniger Entscheidung des jeweiligen ordentlichen Mitglieds gezahlt werden. Jede Abweichung vom Mindestbeitrag ist dem\*der Schatzmeister\*in mitzuteilen.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120 Euro pro Jahr.
3. Ordentlichen und fördernden Mitgliedern steht es frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann in zwei gleichen Teilen am 01. Januar und 01. Juli oder als Ganzes zu Beginn eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden.
5. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Jahr des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Beginn des auf den Beitritt folgenden Quartals zu entrichten.
6. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr verbleiben bereits für das Kalenderjahr erbrachte Mitgliedsbeiträge beim Verein, wenn nicht das scheidende Mitglied ausdrücklich einen gegensätzlichen Wunsch mitteilt. In diesem Falle wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft zurückgezahlt.
7. Diese Beitragsordnung beruht auf § 8 Abs. 2 der Satzung. Sie ist nicht selbst Bestandteil der Satzung und kann durch einfachen Beschluss der Gesamtreaktion geändert werden.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Gesamtreaktion am 24. Juni 2022 beschlossen. Sie wurde zuletzt von der Gesamtreaktion am 5. Juli 2024 geändert.